

AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen der AICHELIN ST Vacuum GmbH, A-2340 Mödling

STAND: MÄRZ 2025

Hierarchie der Dokumente

Die folgenden Dokumente bilden in aufsteigender Reihenfolge die Grundlage für unser Angebot:

- 1) AICHELIN Angebot inkl. nachfolgender Bedingungen
- 2) Andere vertragsrelevante Dokumente

I. ALLGEMEINES

1. Die nachfolgenden Bedingungen liegen allen Geschäften zwischen der AICHELIN ST Vacuum GmbH. (kurz "Verkäufer") und ihren Kunden (kurz "Käufer") zugrunde. Sie werden dem Käufer bei oder nach Abgabe des Angebotes ausgehändigt oder können vom Käufer auch unter <https://www.AICHELIN.at/AGB> eingesehen werden. Sie gelten unabhängig von sonstigen Bedingungen und Nebenabreden, mit Ausnahme von schriftlichen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer.
2. Abweichende Bedingungen des Käufers werden weder durch Auftragsannahme noch fehlenden Widerspruch des Verkäufers Vertragsinhalt.

II. ART UND GEGENSTAND DES VERTRAGS

1. Der Lieferumfang umfasst ausschließlich die im Liefervertrag (bzw. in dem Liefervertrag zugrundeliegenden Angebot) genannten Gegenstände und Leistungen. Ausgeschlossen sind, soweit nicht schriftlich vereinbart, Fundamente, Kabelkanäle, sämtliche Rohrleitungen für die Ver- und Entsorgung aller Medien, Anschlussleitungen außerhalb der Öfen, Stromversorgung, nicht spezifizierte Geräte und Anlagenteile, Verlegung von Rohren sowie von Kanal- und Schachtabdeckungen, Beschickungskörbe und Gestelle. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

2. Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Liegt keine Auftragsbestätigung vor, gilt - im Falle eines Angebots des Verkäufers mit zeitlicher Befristung und fristgemäßer Annahme durch den Käufer - das Angebot.

III. ANGEBOT, DOKUMENTE

1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Die Abgabe von Angeboten und Angebotszeichnungen erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Die auf Wunsch des Anfragenden zusätzlich angefertigten Zeichnungen und Berechnungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn kein rechtswirksamer Liefervertrag zustande kommt und gültig bleibt.
2. Technische Daten und Pläne: Gewichte, Maße, Verbrauchswerte, Leistungsdaten und alle anderen in den Unterlagen des Verkäufers angegebenen Daten sind in der Regel Näherungswerte und daher unverbindlich. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Verkäufers, und der Käufer erklärt sich hiermit einverstanden, Änderungen und Modifikationen am Liefergegenstand vorzunehmen, wenn diese seiner Meinung nach das System oder dessen Betrieb verbessern können.
3. Der Verkäufer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Angebots- und Projektunterlagen, Zeichnungen und anderen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Käufer verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Informationen nur für die bestimmungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes und unter strikter Wahrung der Interessen des Verkäufers zu verwenden. Sämtliche Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
4. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag dem Verkäufer nicht erteilt wird.

IV. PREIS UND ZAHLUNG

1. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise FCA gemäß INCOTERMS 2020, unversichert, einschließlich Verladung, Verpackung, ARA-Kosten, sonstige Abgaben, Gebühren und Umsatzsteuer sind jedoch ausgenommen. Die im Angebot des Verkäufers, in der Bestellung des Käufers und in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise beinhalten keine Leistungen und Verpflichtungen, die nicht ausdrücklich erwähnt sind.

2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Preis anzupassen, wenn die Bestellung vom Gesamtangebot abweicht.
3. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Zahlung durch bestätigte Banküberweisung, ohne jeden Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung frei Zahlstelle des Verkäufers zu leisten, und zwar: 30 % des Gesamtauftragswertes als Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung und Rechnungsstellung, 60 % des Gesamtauftragswertes nach Meldung der Versandbereitschaft der im Liefervertrag genannten Gegenstände und Rechnungsstellung und 10 % des Gesamtauftragswertes nach Abnahme.
4. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen ist der Verkäufer berechtigt, ab dem ersten Tag des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 9,2 (neun Komma zwei) Prozentpunkten über dem 3-Monats-EURIBOR p.a. zuzüglich Bankspesen, Mehrwertsteuer, Mahnspesen und allfälliger Anwaltskosten zu verrechnen.
5. Die Annahme von Wechseln erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit verbundenen Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen.
6. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Forderungen irgendwelcher Art gegen den Verkäufer aufzurechnen.
7. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung der gegenüber dem Käufer eingegangenen vertraglichen Liefer- und Montageverpflichtungen bis zur Behebung des Verzuges durch den Käufer aufzuschieben. Der Verkäufer ist berechtigt, von jeder Zahlungsvereinbarung zurückzutreten und die sofortige Zahlung der ausstehenden Beträge zu verlangen, wenn sich die Vermögenslage des Vertragspartners wesentlich verschlechtert, insbesondere bei Verzug mit 1/3 oder mehr des Preises, bei nachteiliger Veränderung der rechtlichen Verhältnisse, bei Zahlungseinstellung, bei erfolgloser Zwangsvollstreckung und bei Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder Abweisung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung. In allen diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, von den geschlossenen Verträgen insgesamt oder hinsichtlich des noch nicht gelieferten Lieferumfangs zurückzutreten oder nach seiner Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für die noch ausstehenden Lieferungen zu verlangen. Der Käufer hat Schadensersatz zu leisten, insbesondere aber alle Aufwendungen zu erstatten.
8. Der Käufer gerät in Verzug, wenn er eine Rechnung des Verkäufers nicht sofort nach Erhalt vollständig begleicht. Unabhängig davon gerät der Käufer in Verzug, wenn er nicht bis zu einem in der Bestellung genannten Termin zahlt. Die gesetzlichen Regelungen, wonach der Käufer nach Erhalt einer Rechnung und nach Ablauf der gesetzlichen Frist automatisch in Verzug gerät, bleiben unberührt.

9. Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Vertragsgegenstandes oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung länger als sechs Wochen nach Anzeige der Bereitstellung im Rückstand, ist der Verkäufer berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
10. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so hat er Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 15 % des Verkaufspreises. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch den Verkäufer wird dadurch nicht ausgeschlossen.
11. Macht der Verkäufer von den vorgenannten Rechten keinen Gebrauch, so ist er - unbeschadet seiner sonstigen Rechte - befugt, über den Vertragsgegenstand frei zu verfügen.

V. LIEFERFRIST, HÖHERE GEWALT

1. Lieferfristen beginnen, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, mit der Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Käufer.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.
4. Kann der bereitgestellte Liefergegenstand aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht an den Käufer ausgeliefert werden, so gilt die Lieferung mit der Meldung der Versandbereitschaft als rechtmäßig ausgeführt. Die vereinbarten Zahlungen werden dann fällig; die Kosten der Lagerung, Bewachung und Versicherung gehen in diesem Fall zu Lasten des Käufers.
5. Die Lieferfrist sowie die Fristen für eine etwa vereinbarte Montage und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes verlängern sich angemessen, wenn der Besteller seine Vertragspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, insbesondere: 1. wenn Zahlungen nicht vertragsgemäß geleistet werden; 2. wenn der Käufer die für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig macht oder die ihm zur Genehmigung vorgelegten Zeichnungen und Pläne nicht rechtzeitig freigibt; 3. wenn vom Käufer beizustellende Teile nicht zu dem vom Verkäufer schriftlich angekündigten Zeitpunkt verfügbar sind; 4. wenn der Käufer die vertraglich vereinbarte Unterstützung und Leistung nicht erbringt; 5. wenn behördliche Bewilligungen und allfällige für den Betrieb von Anlagen erforderliche Bewilligungen oder Konzessionen Dritter nicht rechtzeitig eingeholt oder beschafft werden.
6. Im Falle höherer Gewalt verschieben sich die Lieferfrist und die sonstigen vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers um die Dauer der höheren Gewalt und das Rücktrittsrecht des

Käufers ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, dessen Ursache außerhalb des Betriebes des Verkäufers liegt und auf das der Verkäufer keinen Einfluss hat, sowie innerbetriebliche Naturkatastrophen (einschließlich Streiks etc.). Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, bewaffnete Konflikte, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Atom-/Reaktorunfälle, Betriebsstörungen, Lieferverzögerungen von Unterlieferanten, unzureichende Material- oder Energieversorgung, Mangel an Transportmitteln, Störungen durch Pandemie (z.B. Covid19-Pandemie (z.B. Reisebeschränkungen, Grenzsicherungen, Transportbeschränkungen oder -verzögerungen, Werksschließungen usw.) sowie alle durch die Pandemie verursachten Ereignisse (z.B. Reisebeschränkungen, Grenzsicherungen, Transportbeschränkungen oder -verzögerungen, Werksschließungen usw.) ähnlich) sowie alle Ereignisse, die die Fortsetzung der Produktion unmöglich oder nur zu wesentlich höheren Kosten möglich machen. Beginn und Ende eines jeden Ereignisses höherer Gewalt sind dem Käufer baldmöglichst mitzuteilen.

7. Wenn dem Käufer wegen einer Verzögerung, die infolge des Verschuldens des Verkäufers entstanden ist, Schaden erwächst, so kann er unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine Verzugsentschädigung verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt XI. dieser Bedingungen ausschließlich nach Abschnitt X.. Damit sind alle Ansprüche aus Verzug abgegolten.

VI. GEFAHRENÜBERGANG

1. Der Gefahrenübergang auf den Käufer (Übergang der Gefahr der Beschädigung und des zufälligen Untergangs der Ware) erfolgt nach Maßgabe der vereinbarten Handelsklauseln gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden INCOTERMS 2020. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung FCA: Der Gefahrenübergang erfolgt, wenn die Ware auf das Transportmittel verladen dem Frachtführer übergeben ist.
2. Auf Verlangen des Käufers wird die Sendung auf seine Kosten versichert.
3. Unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII kann der Käufer die Annahme von Liefergegenständen nur verweigern, wenn diese wesentliche Mängel aufweisen. Bei unwesentlichen Mängeln kann die Annahme nicht verweigert werden.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Käufer nicht unzumutbar sind.

VII. ANNAHME (ÜBERNAHME)

1. Bei Liefergegenständen, die vom Verkäufer montiert und in Betrieb genommen werden, erfolgt die Abnahme (Übernahme) nach dem vereinbarten, erfolgreichen Leistungsnachweis durch Unterzeichnung des Abnahme-/Übernahmeprotokolls durch beide Vertragsparteien. Der Liefergegenstand gilt dann als abgenommen.
2. Bei den durchzuführenden Testläufen ist vom Verkäufer ein vereinbarter Leistungsnachweis zu erbringen. Sobald dieser Nachweis erbracht ist, kann der Käufer keine weiteren Probeläufe mehr verlangen.
3. Hat der Käufer eine schriftliche Mitteilung über die Abnahmebereitschaft vom Verkäufer erhalten und kommt er seinen Verpflichtungen zur Bereitstellung der für die Abnahmeprüfung erforderlichen Geräte und Arbeitskräfte nicht nach oder verhindert er die Durchführung der Abnahmeprüfungen, so gelten die Prüfungen als zu dem Zeitpunkt erfolgreich durchgeführt, der in der Mitteilung des Verkäufers als Termin für die Abnahmeprüfung angegeben ist. Die Abnahmeprüfung gilt auch dann als erfolgreich durchgeführt, wenn der Käufer nach Durchführung einer gemeinsamen Abnahmeprüfung nicht unverzüglich schriftlich die Abnahme erklärt, obwohl er vom Verkäufer innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen dazu aufgefordert wurde, es sei denn, der Käufer benennt innerhalb dieser Frist schriftlich tatsächlich vorhandene Mängel, aufgrund derer er die Abnahme gemessen an den ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften berechtigterweise verweigern kann.
4. Mängel, die die vereinbarte Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen, stellen keinen Grund für die Verweigerung der Abnahme dar. Die Mängel werden in einem Mängelprotokoll als Teil des Abnahmeprotokolls festgehalten.
5. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Liefergegenstand vor Unterzeichnung des Abnahme-/Abnahmeprotokolls für Produktionszwecke zu nutzen. Nutzt der Käufer den Liefergegenstand vor Unterzeichnung des Abnahme-/Abnahmeprotokolls, so gilt die Abnahme/Abnahme mit Beginn der Nutzung als erteilt.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach erfolgloser Mahnung und anschließender Rücktrittserklärung unbeschadet der Geltendmachung weiterer Ansprüche berechtigt und der Käufer zur Herausgabe des Liefergegenstandes verpflichtet. Alle Kosten der Rücknahme gehen zu Lasten des Käufers. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer

unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

2. Bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, nachteiliger Veränderung der Rechtsverhältnisse, Zahlungseinstellung, erfolgloser Zwangsvollstreckung, Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder Abweisung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl die noch nicht bezahlte Ware zurückzunehmen oder angemessene Sicherheit zu verlangen. In diesem Fall hat der Käufer Schadensersatz zu leisten, insbesondere alle Aufwendungen zu erstatten.
3. Der Käufer muss den Verkäufer unverzüglich über alle Maßnahmen informieren, die das Eigentum des Verkäufers beeinträchtigen könnten.
4. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig. Wird die Vorbehaltsware gegen Barzahlung veräußert, hat der Käufer den Erlös gesondert zu verwahren und unverzüglich an den Verkäufer abzuführen, soweit dies zur Deckung der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderung erforderlich ist.
5. Für den Fall der Veräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer hiermit die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Im Falle der Weiterveräußerung ist der Käufer verpflichtet, seinen Abnehmer von der Forderungsabtretung zu unterrichten. Der Verkäufer ist ermächtigt, die Forderungen selbst einzuziehen; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
6. Wird die Ware vom Käufer weiterverarbeitet oder verbunden, so geht auch die entstehende neue Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises in das Miteigentum des Verkäufers über.
7. Der Käufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz des Eigentums des Verkäufers erforderlich sind; insbesondere hat der Käufer die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Gesetze vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Nachweis über diese Maßnahmen ist dem Verkäufer spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme des Liefergegenstandes zu erbringen.

IX. GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Verkäufer leistet ausschließlich dafür Gewähr, dass der Liefergegenstand zum Zeitpunkt der Lieferung den im Liefervertrag ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften entspricht. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften des Liefergegenstandes, die im Liefervertrag ausdrücklich und schriftlich genannt sind. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, so gelten die ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Abnahmeprüfung erbracht wurde.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände ausdrücklich besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Waren und Leistungen, die mit einem Gebäude oder Grundstück fest verbunden sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme/Übernahme des Liefergegenstandes bzw. bei reinen Lieferungen mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.
3. Der Gewährleistungsanspruch des Käufers beschränkt sich unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich der Regelungen in den Abschnitten X. und XI. - auf die Beseitigung von Mängeln, und zwar auf die Verbesserung oder den Ersatz mangelhafter Teile einschließlich Fracht, Demontage und Montage durch den Verkäufer. Sie erstreckt sich nicht auf Nachteile, die dem Käufer aus der Beseitigung von Mängeln erwachsen, wie z.B. die Stilllegung eines Anlagenteils. Der Verkäufer ist berechtigt, nach seiner Wahl das mangelhafte Teil zu reparieren oder ein neues zu liefern. Im letzteren Fall hat er das ersetzte Teil zurückzunehmen. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Minderung des Kaufpreises und trägt in jedem Fall die Beweislast für den Nachweis des Mangels.
4. Ein Gewährleistungsanspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn der Käufer die Vertragsbedingungen - insbesondere die Zahlungsbedingungen - einhält und das ihm vom Verkäufer unentgeltlich zur Verfügung gestellte Anlagen-(Ofen-)buch während der gesamten Gewährleistungszeit ordnungsgemäß und vollständig führt.
5. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer zustehen.
6. Für Reparaturen, Änderungen und Umbauten an gebrauchten Geräten übernimmt der Verkäufer keine Gewähr; das gleiche gilt für die Lieferung von Zeichnungen für solche Arbeiten.
7. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind die im Liefervertrag oder im Angebot genannten Verschleißteile sowie diejenigen Teile, die branchenüblich oder nach dem Stand der Technik als Verschleißteile zu bezeichnen sind.
8. Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die auf mangelhafte Wartung und Pflege, unsachgemäße Bedienung, Manipulationen oder eine nach dem Vertrag nicht vorhersehbare

Verwendung durch den Käufer zurückzuführen sind. Sie gilt ferner nicht für Schäden, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind: Unsachgemäße Lagerung nach der Lieferung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung des Verkäufers, natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, übermäßige oder einseitige Erwärmung, falsche Brennereinstellung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse usw., sofern sie nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.

9. Der Käufer hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen zu untersuchen und, wenn sich innerhalb dieser Frist ein gewährleistungspflichtiger Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich - in jedem Fall aber innerhalb von 3 Tagen nach Entdeckung - schriftlich anzuzeigen. Alle Ansprüche des Käufers wegen der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes entfallen, wenn der Käufer dieser Untersuchungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt oder dem Verkäufer nicht innerhalb der vorgenannten 3-Tages-Frist nach Entdeckung des gewährleistungspflichtigen Mangels Anzeige erstattet, den Mangel selbst beseitigt oder zu beseitigen versucht oder dem Verkäufer nicht die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme der notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen gibt. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch einen geeigneten Dritten nach Wahl des Verkäufers auf die geeignetste und billigste Weise zu beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
10. Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
11. Die dem Käufer eingeräumten Gewährleistungsansprüche sind ausdrücklich und ausschließlich in diesem Artikel IX niedergelegt. Es werden keine anderen Gewährleistungen oder Garantien gegeben, weder gesetzlich noch mündlich, ausdrücklich oder stillschweigend, und insbesondere gibt es keine stillschweigenden Garantien oder Gewährleistungen hinsichtlich der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck.
12. Weitere Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln des Liefergegenstandes, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt X. und XI. ausgeschlossen.

X. RECHT DES KÄUFERS AUF RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Verkäufer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt, wenn dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages unmöglich wird.
2. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
3. Liegt ein Lieferverzug im Sinne von Abschnitt V der Bedingungen vor und gewährt der Käufer dem in Verzug befindlichen Verkäufer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Lieferung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Der Käufer hat ferner ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines von ihm zu vertretenden Sachmangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Käufers besteht auch dann, wenn der Verkäufer zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage ist.
5. Vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt XI. sind alle weitergehenden Ansprüche des Käufers ausgeschlossen, insbesondere auf Rücktritt in anderen als den vorgenannten Fällen, auf Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

XI. SCHADENERSATZ UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

1. Schadenersatz

Mit Ausnahme von Personenschäden ist die Haftung des Verkäufers für Schäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für Schäden, die durch Erfüllungsgehilfen im Sinne des §1313a ABGB des Käufers verursacht werden. Die Beweislast für das Vorliegen eines solchen Verhaltens trägt der Käufer. Die Haftung des Verkäufers ist grundsätzlich auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für Schäden, die am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Verkäufer nur nach Maßgabe von Abschnitt IX (Gewährleistung). Schadenersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, in jedem Fall aber in zwei Jahren ab Gefahrübergang. Wird ein Auftrag auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgt.

2. Haftungsausschluß nach der Art des Schadens

Der Verkäufer haftet keinesfalls für den Ersatz von reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden und Verlusten und Folgeschäden jeglicher Art, auch nicht für Schäden durch Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen oder entgangene Geschäftsmöglichkeiten oder für die Unfähigkeit, eine Anlage mit voller Kapazität zu betreiben oder für Kosten der Beschaffung anderer Mittel zur Durchführung der Produktion oder für Ansprüche von Kunden des Käufers oder sonstiger Dritter, unabhängig davon, ob solche Schäden und Verluste vorhersehbar waren oder nicht.

3. Produkthaftung

Allfällige Regressansprüche von Vertragspartnern oder Dritten gegen den Verkäufer aus "Produkthaftung" im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Verkäufers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

4. Haftungsbegrenzung

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesamthaftung des Verkäufers, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für alle Ansprüche jeglicher Art, aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag auf 50 % des vereinbarten Kaufpreises begrenzt. Die Haftung des Verkäufers für alle Ansprüche jeglicher Art aus oder im Zusammenhang mit Teillieferungen ist der Höhe nach auf 50 % des vereinbarten Kaufpreises für die jeweilige Teillieferung begrenzt.

XII. BETRIEBS- UND WARTUNGSANLEITUNG

Der Käufer ist verpflichtet, die mitgelieferten Betriebsanleitungen und Warnhinweise genau zu beachten und keine Änderungen an den gelieferten Geräten vorzunehmen. Der Käufer erhält technische Beschreibungen und Bedienungsanleitungen in ausreichender Ausführlichkeit und verpflichtet sich, diese in keiner Weise zu verändern und diese Verpflichtung auf jeden weiteren Käufer zu übertragen.

XIII. INSTALLATION UND INBETRIEBNAHME

Der Käufer sorgt für die rechtzeitige und unentgeltliche Bereitstellung der Einrichtungen, Geräte und des qualifizierten Personals gemäß den vertraglich vereinbarten Bedingungen, um eine reibungslose Installation und Inbetriebnahme der Anlage zu gewährleisten.

XIV. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHT

1. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so hat der Käufer den Verkäufer im Falle von Schutzrechtsverletzungen schadlos zu halten.
2. Ausführungsunterlagen, wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen bleiben stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

XV. TEILUNWIRKSAMKEIT

Ein auf der Grundlage dieser Bedingungen geschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Vertragsparteien darstellen würde.

XVI. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

1. Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vertraglich vereinbart, das Lieferwerk des Verkäufers.
2. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag - einschließlich Urkunden- und Wechselklagen - ist ausschließlich das für den Hauptsitz des Verkäufers zuständige Gericht zuständig, sofern der Käufer seinen Sitz im EU/EFTA-Raum hat.
3. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Verträgen mit Käufern mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder eines EFTA-Staates ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Wien. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.
4. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Verträge, die sich auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen, gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen, jedoch unter Einschluss der allfälligen Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Zwischen den Vertragspartnern haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die übrigen Vertragsbestimmungen Vorrang.